

Index

Allee (gesetzlich geschütztes Biotop)

Bäume gleichartig oder ähnlich, in gleichmäßigen Abständen angeordnet mit einer Mindestlänge von 50 m; mit mindestens 10 Bäumen je Seite (BiotopV SH 2019).

Baumgruppe

Mindestens drei zusammenstehende Laubbäume, deren Kronen als eine gemeinsame Krone wirken und mit einem addierten Stammumfang von > 2,50 m (in 1 m Höhe gemessen).

Baumreihe

Mindestens 5 Bäume auf mindestens 50 m in einer Reihe, auch grundstücksübergreifend.

Baumschutzsatzung

Gemeinden und Städte können Satzungen zum Schutz der Bäume erlassen. Hier liegen ggf. andere Kriterien für die Genehmigungspflicht einer Fällung vor. Eine Liste der Gemeinden und Städte mit Baumschutzsatzungen finden Sie auf der Internetseite des Kreises.

Einzelbaum

Auf Hausgrundstücken pauschal erst genehmigungspflichtig ab einem Stammumfang von mind. 2 m (in 1 m Höhe gemessen). Außerhalb von Hausgrundstücken folgt eine weitere Prüfung, ob auch Bäume mit geringerem Stammumfang ortsbildprägend/ landschaftsbestimmend sind.

Knick (gesetzlich geschütztes Biotop)

An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegt. (BiotopV SH 2019)

Naturdenkmäler

§ 28 BNatSchG in Verbindung mit § 17 LNatSchG:

Als Einzelschöpfungen der Natur sind insbesondere [...] alte oder seltene Bäume anzusehen.

Ortsbildprägend/ landschaftsbestimmend

Bäume gelten als ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten.

Dies gilt in der Regel für Einzelbäume mit einem Stammumfang ab 2 m (in 1 m Höhe gemessen). Außerhalb von Privatgrundstücken ist darüber hinaus unabhängig vom Stammumfang zu prüfen, ob auch besondere Formen, wie zum Beispiel herausragende Solitärer Bäume, ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend sind.

Schutzfrist

Zum Schutz der Arten ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Bäume zu fällen sowie Gebüsche, Hecken und lebende Zäune zu beseitigen.

Diese Schutzfrist gilt für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder von Haus- oder Kleingärten stehen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen dürfen jederzeit ausgeführt werden.

Überhälter (gesetzlich geschütztes Biotop)

Im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mind. 1 m in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen. (BiotopV SH 2019, § 21 Abs. 4 LNatSchG (Regelungen zu Knicks))

Dazu zählen auch mehrstämmige Bäume, deren zwei dickste Stämmlinge zusammen einen Umfang von mind. 1 m gemessen in 1 m Höhe erreichen. (MELUND, März 2021)



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Baumschutz-Merkblatt

Bäume prägen unsere Städte und Dörfer ebenso wie die Landschaft, sie machen diese unverwechselbar und sind erhaltens- und schützenswert.

Besonders alte Bäume sind landschaftsprägend und auch Lebensraum einer Vielzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten. Spalten und Höhlen in Bäumen bieten beispielsweise Fledermäusen wichtige Rückzugsräume. Vögel bauen ihre Nester in Bäumen, ziehen ihre Jungen in Bruthöhlen auf oder suchen nach Nahrung. Neben Säugetieren und Vögeln leben unzählige Insekten und Kleinstlebewesen von und in Bäumen.

Darüber hinaus produzieren Bäume lebensnotwendigen Sauerstoff, dienen der Klima-verbesserung, sind Filter von Staub und Schadstoffen und sorgen für Luftfeuchtigkeit und -bewegung. Sie beleben und gliedern das Stadt- beziehungsweise Ortsbild und dämpfen den Umgebungslärm. Zum Erhalt der Bäume bedarf es deshalb insbesondere in stark besiedelten Räumen eines besonderen Schutzes.

Stand Januar 2023



Wenn Sie einen Baum fällen möchten, kann eine Genehmigung erforderlich sein. Gegebenenfalls müssen Sie für den gefälltten Baum einen Ausgleich leisten. Eine Fällgenehmigung ist insbesondere dann notwendig, wenn Bäume einem besonderen Schutz unterliegen. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen.

Die Naturschutzbehörde nimmt grundsätzlich keine gutachterliche Rolle ein. Für eine fachliche Begutachtung von Bäumen hinsichtlich ihres Zustandes wenden Sie sich bitte an einen Baumsachverständigen, -gutachter oder eine zertifizierte Fachfirma für Baumpflege. Wenn der Fällgrund aus den Antragsunterlagen nicht eindeutig erkennbar ist, kann eine fachgutachterliche Stellungnahme nachgefordert werden.

Genehmigungsgrundsätze im Kreis Rendsburg-Eckernförde *	genehmigungs-	
	frei	pflichtig
Fällen eines Einzelbaumes im Hausgarten mit einem Stammumfang <u>unter 2 m</u> in 1 m Höhe	X	
Fällen einer Thuja/ Zypresse, auch beim mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe	X	
Auf den Kopf setzen bei bestehenden Kopfbäumen (auch im Alter auf den Kopf gesetzt)	X	
Fachgerechte Kronenpflege/ Kronenreduktion bis 20 %, auch in der Schutzfrist	X	
Fällen eines ortsbildprägenden Einzelbaumes im Hausgarten mit mind. 2 m Stammumfang in 1 m Höhe		X
Fällen eines ortsbildprägenden/ landschaftsbestimmenden Einzelbaumes außerhalb von Hausgärten		X
Fällen mindestens 1 Baumes der Baumreihe oder gesamte Baumreihe		X
Fällung mindestens 1 Baumes der Laubbaumgruppe oder gesamte Laubbaumgruppe		X
Fällen mindestens 1 Baumes der Allee oder gesamte Allee		X
Fällen eines im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Baumes (Auskunft zum B-Plan erteilt das Amt bzw. die Gemeinde/ Stadt)		X
Fällen eines Überhällers mit mind. 2 m Stammumfang in 1 m Höhe		X
Kronenreduktion ab 20 %		X

* Bäume innerhalb von Siedlungsbereichen können den Schutzbestimmungen einer Baumschutzsatzung der Gemeinde/ Stadt unterliegen, in denen ggf. andere Kriterien gelten.

Bitte in jedem Fall den **Hinweis zum Artenschutz** beachten!

Hinweis Artenschutz

Bei der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen gelten Schutzfristen, in jedem Fall sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten. Als Antragsteller sind Sie gemäß §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich verpflichtet zu gewährleisten, dass durch die Arbeiten/ Fällung keine geschützten Tierarten verletzt oder getötet oder deren Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtsstätten zerstört werden.

Antrag auf Baumfällung

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Kreises, bei Ihrem Amt oder direkt bei der Kreisverwaltung verfügbar. Alternativ kann der Antrag direkt auf der Internetseite des Kreises ausgefüllt werden.

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/umwelt/untere-naturschutzbehoerde>

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen vollständig ein!

Die Bearbeitungszeit beträgt mehrere Wochen. Fehlende oder unvollständige Angaben führen zu einer längeren Bearbeitungszeit, zu einer erhöhten Bearbeitungsgebühr und ggf. sogar zu einer Ablehnung des Antrages.

Ein Ortstermin zur Prüfung des Sachverhalts führt zu zusätzlichen Kosten.

Die rechtzeitige Beantragung schon vor Beginn des Fällzeitraumes hilft bei der Bearbeitung, zumal im belaubten Zustand die Vitalität der Bäume einfacher zu beurteilen ist.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Fällung i.d.R. auch ein **Ausgleich** für die verlorene ökologische Funktion des Baumes zu erbringen ist.

Beurteilungskriterien (Die Liste ist nicht abschließend)	Keine Genehmigung	Genehmigung kann erteilt werden
Allgemeiner Anfall von Laub *	X	
Übliche Beschattungswirkung von Bäumen *	X	
Unvollständige Unterlagen zum Fällantrag	X	
Der Baum ist krank (z.B. baumzersetzender Pilzbefall) oder weist starke Schädigungen auf **		X
Der Baum ist umsturzgefährdet/ die Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt **		X
Der Baum hat Schäden an Gebäuden oder Gegenständen verursacht **		X

* i.d.R. keine hinreichende Begründung für eine Baumbeseitigung, da diese Wirkungen nach ständiger Rechtsprechung zu den üblichen Lebensäußerungen eines Baumes gehören und daher i.d.R. hinzunehmen sind.

** Die Schäden sind fachgutachterlich zu belegen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller.

Die ungenehmigte Fällung eines geschützten Baumes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit der Verhängung eines Bußgeldes geahndet wird. Ergänzend hierzu ist der entstandene Eingriff auszugleichen.

Nähere Angaben zu Gebühren und Ausgleich finden Sie auf der Internetseite des Kreises.

Bei Fragen und konkreten Anliegen schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an **unb@kreis-rd.de**